

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-307/der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/132-Pr.2/81

1981 12 01

An den

1398/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1981 -12- 01

zu 1415 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 8. Oktober 1981, Nr. 1415/J, betreffend unterschiedliche Gebühr für gleiche Leistung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Gemäß § 37 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger nur zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er der rechtmäßige Besitzer des Fahrzeuges ist oder das Fahrzeug auf Grund eines Abzahlungsgeschäftes im Namen des rechtmäßigen Besitzers innehat. Der Nachweis (Glaubhaftmachung) des rechtmäßigen Besitzes kann vom Antragsteller in verschiedener Form erbracht und dem Ansuchen um Zulassung angeschlossen werden (z.B. durch Vorlage eines Kaufvertrages, einer Rechnung oder einer Bestätigung des Verkäufers).

Gemäß § 14 TP 5 Gebührengesetz sind diese dem Zulassungsansuchen angeschlossenen Schriften als Beilagen mit S 25,-- pro Bogen zu stempeln, wenn sie nicht schon aus einem anderen Titel vorschriftsmäßig vergibt wurden. Kaufverträge über Kraftfahrzeuge unterliegen als solche nicht dem Gebührengesetz, sodaß für sie nur die Beilagengebühr in Betracht kommt.

Die unterschiedliche Handhabung der Gebührenvorschriften bei den Kärntner Zulassungsbehörden war dem Bundesministerium für Finanzen bisher nicht bekannt und hätte auch infolge der bei den Stempelgebühren vorgesehenen Selbstbemessung und -entrichtung durch den Gebührenschuldner nur durch das Einschreiten eines Betroffenen oder im Wege einer Gebührennachscha durch ein Finanzamt oder anlässlich einer Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof bekannt werden können.

Zu 2):

Wenn dem Bundesministerium für Finanzen eine unterschiedliche Auslegung der gebührenrechtlichen Bestimmungen bekannt wird, wird stets um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten - mit den in Frage kommenden Behörden das Einvernehmen hergestellt. Es wurde daher auch die vorliegende Anfrage zum Anlaß genommen, die betroffenen Bezirkshauptmannschaften auf die geltende Rechtslage hinzuweisen.

Handwritten signature